

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kinderschutz - Dialogische Qualitätsentwicklung in den Frühen
Hilfen und im Kinderschutz, M.A.
Hochschule: Alice Salomon Hochschule Berlin
Standort: Berlin
Datum: 29.11.2021
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind im Wesentlichen gleichfalls plausibel, allerdings kommt der Akkreditierungsrat in einem Punkt (Diploma Supplement) zu einer abweichenden Entscheidung. Die von Agentur/ Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage (Modulhandbuch/Art der Prüfungsleistung) kann aus Sicht des Akkreditierungsrates entfallen.

Zu ursprünglich von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage 1 (Modulhandbuch: Art der Prüfungsleistung):

Laut Akkreditierungsbericht S. 19 erfolgt in keiner Modulbeschreibung eine Festlegung der Prüfungsart. Die Gutachtergruppe bewertet daher Kriterium 12 (4) „Prüfungssystem“ nicht als erfüllt und schlägt folgende Auflage vor: „Die Art der Prüfungsleistung pro Modul ist i.d.R. auszuweisen. Das Modulhandbuch ist daher nachzureichen, in dem mind. die Hälfte der Module eine Prüfungsart

(mündlich oder schriftliche) ausweisen.“ (Kriterium § 12 Abs. 4)

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass eine flexible Festlegung der Prüfungsform dem Diktum eines kompetenzorientierten Prüfens im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 4 BlnStudAkkV nicht grundsätzlich widerspricht. Auch scheint im vorliegenden Fall sichergestellt zu sein, dass die Prüfungsbelastung dennoch im Sinne der Vorgaben gemäß § 12 Abs. 5 Nr. BlnStudAkkV belastungsangemessen ist. Da die Gutachter in ihrer Bewertung zudem explizit hervorheben, dass auch die Studierenden diese Flexibilität schätzen, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die tatsächliche Prüfungsform den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird und damit ein „planbarer und verlässlicher Studienbetrieb“ im Sinne von § 12 Abs. 5 Nr. 1 BlnStudAkkV gegeben ist. Analog zu seiner bisherigen Entscheidungspraxis erteilt der Akkreditierungsrat die von den Gutachtern vorgeschlagene Auflage nicht.

Zur ursprünglich vom Akkreditierungsrat avisierten Auflage 1 (Diploma Supplement):

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Auflage 1: Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 BlnStudAkkV)"

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Begründung vorgesehen: "Auf Seite 8 des Akkreditierungsberichts stellt die Agentur zwar fest, dass zusammen mit dem Abschlusszeugnis regelhaft ein Diploma Supplement vergeben wird; eine Aussage, ob dabei i.S. der Begründung zu § 6 Abs. 4 BlnStudAkkV sichergestellt ist, dass das Diploma Supplement der aktuellen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung entspricht, fehlt allerdings. Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass für das als Anlage zum Selbstevaluationsbericht dokumentierte programmspezifische Belegexemplar nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung jüngste Fassung von 2018 verwendet wurde; auch in § 27 (5) der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ist nicht explizit die Verwendung der aktuellen Vorlage vorgesehen. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird."

In ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine aktuelle Fassung des Diploma Supplements in deutscher Sprache vorgelegt, weshalb die Auflage entfallen kann. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das Feld 4.2 (Lernergebnisse des Studiengangs) ausgefüllt werden muss und ein Verweis auf 2.2 nicht zielführend ist, da in beiden Feldern unterschiedliche Inhalte gefragt sind. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung zudem davon aus, dass auch eine englischsprachige Variante des Diploma Supplements seitens der Hochschule erstellt wird, so wie es die aktuelle Empfehlung der Hochschulrektorenkonferenz vorsieht.

